

Dresden, den 25.01.2005
Unser Zeichen: **6192/ahei**

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 303, Dresden-Strehlen Nr. 2, Winterbergstraße

Ihr Zeichen: 61.26.303 (3.1), Ihr Schreiben vom 30.12.2004

Sehr geehrte Frau Rauh,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Im Plan der vom Staatlichen Umweltfachamt Radebeul festgestellten Geschützten Biotope sind Teile des Plangebietes als Streuobstbestand kartiert worden. Daher ist im weiteren Verfahren besonders auf die Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit dem Biotopschutz zu achten.

Die geschützten Biotope haben besonderen Wert, da relativ alte Obstbäume anzutreffen sind und sich das Gelände in den letzten Jahren fast ungestört entwickeln konnte. Durch die Nähe zum Großen Garten erhalten die Biotope einen besonderen Wert. Auf grund der starken Durchgrünung der Umgebung besteht für bestimmte Arten ein guter Biotopverbund.

Wegen der früheren Nutzung als Sandgrube bzw. Mülldeponie sind weite Teile des Plangebietes unbebaut geblieben. Nun ist vorgesehen, den nördlichen Teil der Flurstücke 211 und 209b zu bebauen. Dafür sollen Teile der Flurstücke 204/6, 204/7 und 213b, die nicht als Biotopfläche kartiert wurden, zur Streuobstwiese entwickelt werden. Diese geplante Vorgehensweise findet unsere Zustimmung.

Unverständlich ist für uns der Satz: „Die Eingriffe in die Schutzgüter können im Plangebiet soweit ausgeglichen werden, wenn die privaten Flächen zur Neuanlage der Streuobstwiesen von den Grundstückseigentümern mitgetragen werden.“ Diese Problematik ist vor Abschluß des B-Planes zu klären. Nach unserer Auffassung wird der Bebauungsplan als verbindliche Satzung durch den Stadtrat beschlossen, gegen die Grundstückseigentümer dann kein Vetorecht besitzen.

Die grünordnerischen Festsetzungen finden unsere Zustimmung.

Bei Realisierung des B-Planes sind einige Baumfällungen erforderlich. Der dafür vor zu sehende Ersatz richtet sich nach der Gehölzschutzsatzung der Stadt Dresden. Vor dem Fällen der Bäume und dem Verfüllen der Keller beim Abriss der Baracken sollten diese auf das Vorhandensein von Lebensstätten heimischer Tierarten überprüft werden.

Eine Begehung ergab, dass auf dem Flurstück 209a bereits ein Gebäude errichtet wird. Die Rechtsgrundlage ist für uns nicht erkennbar. Eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB ist nach Seite 4 der Begründung ausgeschlossen. Eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB ist unzulässig, da die frühzeitige Bürgerbeteiligung erst am 10. Januar 2005 begonnen wurde.

Wir bitten Sie darum, uns im Rahmen der förmlichen Beteiligung am Entwurf des Bebauungsplanes den Grünordnungsplan des Büros „grünzeug“ zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen